

# Ein neuer Begriff: „Soziale Teilhabe“

Matthias Rosemann, AG Was macht eine  
Maßnahme zur Sozialen Teilhabe geeignet?

## § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, **um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 zu erbringen sind. **Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.** Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. **Assistenzleistungen**,
3. Heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

## § 78 Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. **Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.**

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die **vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung** sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer **eigenständigen Alltagsbewältigung**.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von **Fachkräften als qualifizierte Assistenz** erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3)...

## § 78 Assistenzleistungen

(4)....

(5)...

**(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.**

## § 78 Assistenzleistungen

### Aus der Begründung:

„Die Assistenzleistungen dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann. Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung umfassen. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche einer eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum bis hin zu den Bereichen Freizeitgestaltung wie beispielsweise Sport, kulturelles Leben und Gestaltung von Beziehungen zu Mitmenschen.

In die Leistungen fließen auch die bisherigen Leistungen der nachgehenden Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII ein.“

....

„Nicht damit verbunden sind neue Leistungen. Die entsprechenden Leistungen werden derzeit über andere Leistungstatbestände wie insbesondere den bisherigen § 55 Absatz 2 Nummer 6 (Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, siehe z.B. LSG Baden-Württemberg vom 30.08.2012, AZ L7 SO 1525/10)) und Nummer 7 (Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, siehe z.B. BSG vom 25.08.2011, AZ B8 SO 7/10 R) oder im Rahmen des offenen Leistungskataloges gewährt.“ (S. 269 d. Regierungsentwurfs)

## § 78 Assistenzleistungen

### Aus der Begründung:

Zu Absatz 1: Die Leistungen für Assistenz werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Satz 2 konkretisiert die Leistungen für Assistenz. Es geht um die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Dazu gehört auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Zu Absatz 2: Bei der Gestaltung der Leistungen sind die Wünsche der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. In diesem Rahmen kann die leistungsberechtigte Person entscheiden über den Leistungsanbieter sowie in Absprache mit ihm über die Person des Assistenten oder der Assistentin, über Art, Zeiten, Ort und Ablauf der Assistenzleistungen. Soweit für Assistenzleistungen nach der Nummer 1 eine pauschale Geldleistung in Anspruch genommen wird, können die Leistungsberechtigten auch Personen mit der Assistenz beauftragen, mit denen keine Vereinbarung besteht.

## § 78 Assistenzleistungen

### Aus der Begründung:

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Assistenzleistungen eine große Spannweite mit unterschiedlichen individuellen Zielsetzungen aufweisen können. Damit einhergehen auch Unterschiede in der konkreten Ausführung der Leistungen. Grundsätzlich kann jede Aufgabe bzw. Handlung als Assistenzleistung von einer Assistenzkraft **vollständig oder teilweise übernommen werden**. Entsprechende Assistenzleistungen können beispielsweise die Erledigung des Haushalts sowie die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus oder Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern sein. Denkbar ist aber auch, dass vor, während oder nach der Übernahme von Aufgaben und Handlungen **neben einer Motivation auch eine Anleitung und Begleitung** durch die Assistenzkraft erforderlich ist. Dies berücksichtigt der neue Leistungstatbestand, indem pädagogische und psychosoziale Leistungen mit einbezogen werden.

Diese Assistenzleistungen sollen insbesondere die **Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit, Selbständigkeit und soziale Verantwortung** des Menschen mit Behinderungen stärken.

Entsprechende qualifizierte Assistenzleistungen können beispielsweise die **Beratung und Anleitung zur Lebensgestaltung und Planung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen sowie der Gestaltung der Partnerschaft sein**. Die Regelung trägt dieser Bandbreite Rechnung, indem sie in Absatz 1 eine entsprechende Differenzierung in qualitativer Hinsicht bei den Assistenzleistungen vornimmt. Dabei reicht es aus, dass die angestrebten Ziele in weiter Ferne erreichbar sind.

## Qualifizierte Assistenzleistungen

**Aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom  
23. September 2016:**

„Bei den Leistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung geht es darum, dass alltägliche Situationen bzw. Handlungen mit dem behinderten Menschen **geplant, besprochen, geübt und reflektiert** werden. Er soll lernen und angeregt werden, Ausgaben und Handlungen selbständig zu übernehmen. Ziel ist eine Stärkung seiner Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Zur Sicherung der Qualität der Leistung ist eine qualifizierte Fachkraft zwingend. Die Fachkraft ist ein wesentlicher Beitrag, um das Teilhabeziel zu erreichen.“

(S. 13)



## § 78 Assistenzleistungen

### Aus der Begründung:

Hinsichtlich der Erledigung des Haushalts ergibt sich eine **Schnittstelle zwischen Fachleistung und Hilfe zum Lebensunterhalt**. Leistungen zum Lebensunterhalt beinhalten ausschließlich die Verbrauchsausgaben wie zum Beispiel Nahrungsmittel; die Verbrauchsausgaben werden statistisch ermittelt. Wird im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt, dass Leistungsberechtigte erforderliche Tätigkeiten wie insbesondere die Zubereitung von Mahlzeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben können und deshalb eine Unterstützung benötigen, sind hierfür Assistenzleistungen zu gewähren. Diese sind Gegenstand der Fachleistungen und nicht Gegenstand des Lebensunterhaltes. Unerheblich ist dabei, ob die leistungsberechtigte Person in einer Wohnung im Sinne von § 42b Absatz 2 Nummer 1 SGB XII oder in einer Wohnform nach § 42b Absatz 2 Nummer 2 SGB XII lebt.

## § 19 Teilhabeplan

(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der **leistende Rehabilitationsträger** dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

(2) Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen **Teilhabeplan** innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist. Der Teilhabeplan dokumentiert

1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach § 14 und § 15,
2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,

## Noch § 19

3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. **die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung**,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
7. die Berücksichtigung **des Wunsch- und Wahlrechts** nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
9. **die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20** und
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen,
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

**Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplan wünschen** und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

## Noch § 19

(3) Der Teilhabeplan wird entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Dabei sichert der leistende Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren. **Die Leistungsberechtigten können von dem leistenden Rehabilitationsträger Einsicht in den Teilhabeplan oder die Erteilung von Ablichtungen nach § 25 des Zehnten Buches verlangen.**

## § 121 Gesamtplan

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere **zur Durchführung der einzelnen Leistungen** oder einer Einzelleistung auf.

(2) Der Gesamtplan dient **der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation** des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

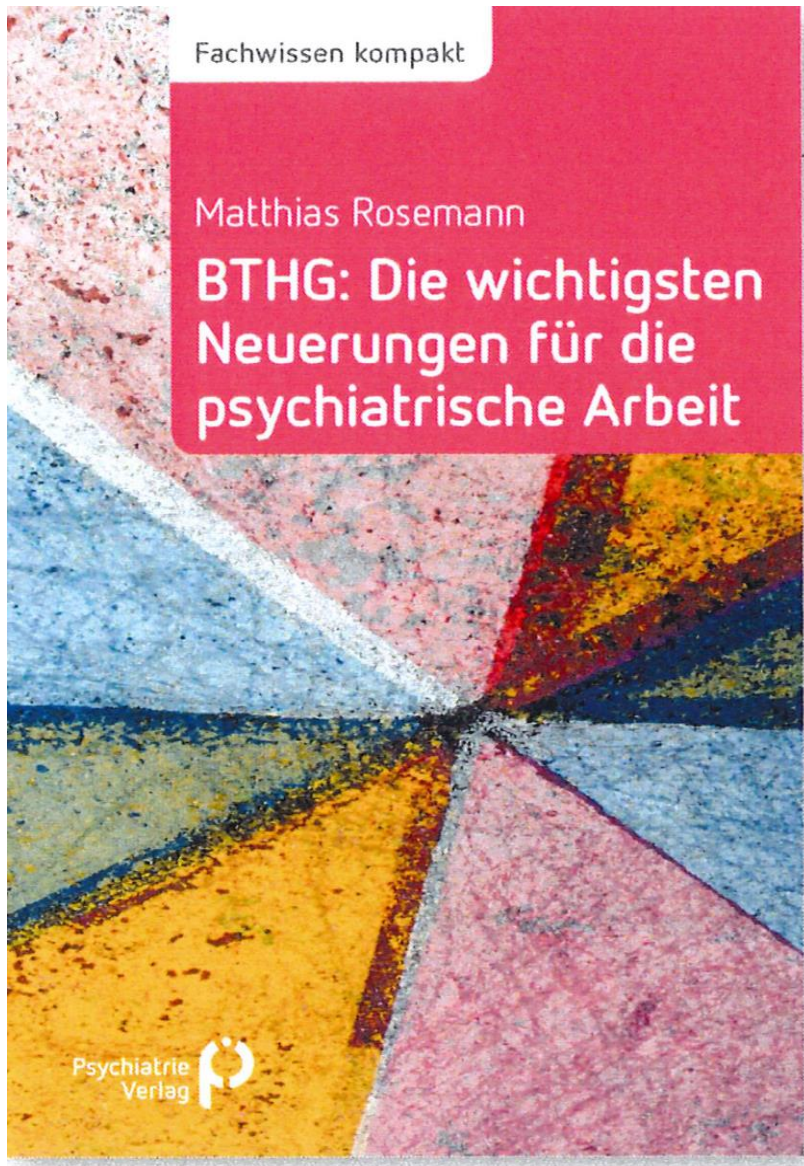
(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

1. dem Leistungsberechtigten,
2. einer Person ihres Vertrauens und
3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
  - a) dem behandelnden Arzt,
  - b) dem Gesundheitsamt,
  - c) dem Landesarzt,
  - d) dem Jugendamt und
  - e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

## Noch § 121 SGB IX Gesamtplan

- (4) Der Gesamtplan enthält **neben den Inhalten nach § 19** mindestens
1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
  2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
  3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
  4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
  5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
  6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt
- (5) **Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.**

Es kommt primär auf das Ziel an, weniger auf die Art der Maßnahme



Matthias Rosemann, AG Was macht eine  
Maßnahme zur Sozialen Teilhabe geeignet?